SWISS ICE HOCKEY FEDERATION

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport
Stefan Müller
Einzelrichter Tarifverfahren + Security
Swiss Ice Hockey Federation, Flughofstrasse 50, 8152 Glattbrugg,
judge@sihf.ch

HCC Sports Sàrl

Entscheid im Tarifverfahren Nr. 7.29508

1) Betrifft:
Meisterschaftsspiel Swiss League
EHC Chur (LS) - HC La Chaux-de-Fonds (LS) vom 15.11.2026

2) Fehlbarer Club:
HCC Sports Sàrl (103139)

3) Fehlbarer Spieler:
Scheidegger Joel, Spielerkarte-Nr.: 153784

4) Sachverhalt und Erwägungen:

4.1
Am 17. November 2026 hat das Sounding Board einen Antrag auf Durchführung eines Tarifverfahrens betreffend einer Verletzung von Regel 64 IIHF (Diving / Embellishment), angeblich begangen durch Scheidegger Joel in einem Spiel vom 15. November 2026 an den Einzelrichter gestellt. Die 5-tägige Antragsfrist für ein Verfahren im Prozess I ist damit gewahrt.

4.2
Das Sounding Board beantragt eine Busse und hält in seinem Antrag folgendes fest:

«Die Situation ereignet sich auf Höhe der blauen Linie – Mitte des Spielfeldes in der Spielhälfte des HC La Chaux-De-Fondes. Der Spieler des HC La Chaux-De-Fondes #64 Joel Scheidegger ist Puckführender und skatet aus dem eigenen Drittel. Bevor er die blaue Linie erreicht, beginnt er eine Drehung und spielt den Puck zu einem Mitspieler in das Drittel zurück. Ein Spieler des EHC Chur befindet sich in der Rückwärtsbewegung und stellt den Spieler #64. Der Spieler #64 bewegt sich mit dem Rücken voraus in den Gegenspieler des EHC Chur hinein, welcher ihm bei Kontakt einen sehr leichten Crosscheck in den Rücken gibt. Der Spieler #64 fällt daraufhin auf das Eis In dieser Szene kommt es zu keiner Strafe. Die Art und Weise, wie sich #64 Joel Scheidegger verhält, sich theatralisch zu Boden wirft, ist nicht nur über-trieben und unnatürlich, sondern vielmehr ein offenkundiges Verhalten eine Strafe herauszuholen oder zu beschönigen.»

4.3
Aus den vorhanden Videobildern ergibt sich, dass die Ausführungen des Sounding Boards zum Sachverhalt grundsätzlich zutreffen. Es wird daher vorab darauf verwiesen.

4.4
Jeder Spieler, der «sich offenkundig fallen lässt» (eine Schwalbe begeht), einen Sturz oder eine Reaktion «beschönigt» oder eine «Verletzung vortäuscht», wird gemäss Regel 64.1. IIHF mit einer Kleinen Strafe bestraft. Eine «Schwalbe» ist die Aktion eines Spielers, der versucht, eine Strafe gegen einen Gegner zu provozieren, während «Beschönigen» bedeutet, dass ein gefoulter Spieler die Wirkung eines Vergehens «grösser» aussehen lässt, als es tatsächlich ist, obwohl ein Vergehen begangen wurde. Wenn es als angemessen erachtet wird, können von den zuständigen Behörden nach ihrem Ermessen ergänzende disziplinarische Massnahmen verhängt werden (Regel 64.3. IIHF).

4.5
Der Beschuldigte wird von seinem Gegenspieler zwar mit dem Stock und den Handschuhen gestossen. Dies rechtfertigt aber keinesfalls sein Verhalten. Der Push ist eher leicht. Der Beschuldigte weiss zudem, dass er rückwärts auf seinen Gegenspieler auffahren wird. Dass es in so Situationen zu einem Push in den Rücken kommt, ist nicht ungewöhnlich, weshalb der Kontakt daher auch nicht unerwartet erfolgt. Im Gegenteil: Der Beschuldigte rechnet damit und scheint bereits vorsorglich oder zumindest unmittelbar beim Kontakt übertrieben und theatralisch hinzufallen. Dabei lässt er jegliche Körperspannung vermissen, das obwohl von einem Eishockeyprofi zu erwarten wäre, dass er stabil auf den Schlittschuhen steht und in einer solchen Situation nicht ohne Gegenwehr hinfällt.

4.6
Ein solches Verhalten erfüllt den Tatbestand des «Diving / Embellishments» gemäss Regel 64.1. IIHF, nämlich eine übermässige und unnatürliche Reaktion auf die Aktion eines Gegenspielers – unabhängig davon, ob diese Aktion korrekt oder regelwidrig war. Das ist unsportlich und im Eishockey in hohem Masse verpönt. Eine ergänzende disziplinarische Massnahme gemäss Regel 64.3. IIHF ist angebracht. Es ist deshalb antragsgemäss eine Busse gemäss Code 19 Bussentarif auszusprechen.

5) Entscheid: Der fehlbare Spieler wird mit einer Busse von **CHF 480.00** bestraft.

6) Kosten: Verfahrenskosten: CHF 120.00

7) Zahlung: Der Betrag von **CHF 600.00** wird Ihnen durch die SIHF separat in Rechnung gestellt.

8) Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 5 Tagen seit Erhalt per E-Mail an den Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport, judge@sihf.ch, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine entsprechende Begründung zu enthalten.

Datum: 20. November 2026

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport



Stefan Müller
Einzelrichter Tarifverfahren + Security

judge@sihf.ch